

**Stellungnahme zum
Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz
der Bundesregierung, BT-Drucksache
18/6185: Bestimmung weiterer Staaten als
„sichere Herkunftsländer“ zielt auf Ausgrenzung
von Schutzsuchenden und ist
verfassungsrechtlich bedenklich**

Autorin: Ruhan Karakul

Heidelberg, November 2015

Der Bundesrat stimmte vergangene Woche dem vom Bundestag verabschiedeten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/6185) zu, mit dem Albanien, Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsländern erklärt wurden. Die Gesetzesänderung zielt auf die Beschleunigung von Abschiebungen nach negativ beschiedenen Asylverfahren. Zudem soll durch die Beschränkung von Leistungen für Asylbewerberinnen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten die Abschreckung vor der Flucht nach Deutschland erreicht werden.

Der Zentralrat kritisiert die Bestimmung weiterer Staaten als „sichere Herkunftsländer“ als verfassungsrechtlich bedenklich. Sie bedeutet eine Aushöhlung des individuellen Grundrechts auf Asyl und wird insbesondere für die Roma-Minderheiten aus und in den genannten Staaten katastrophale Folgen haben. Die Entscheidung wird den realen Gegebenheiten vor Ort in keiner Weise gerecht. Alle einschlägigen Berichte des Europarates und anderer unabhängiger Organisationen belegen, dass die Lage von Roma in den westlichen Balkanstaaten - insbesondere im Kosovo - nach wie vor von systematischer Ausgrenzung und Benachteiligungen gekennzeichnet ist, die in ihrer Kumulierung der Schwere einer Verfolgung gleich kommen können.

Durch die erneute Verschärfung des Asylrechts werden Roma zudem wiederholt ins Zentrum von Rassismus und Diskriminierung gestellt und zwar sowohl in Deutschland als auch in den Herkunftsländern. Die pauschale Stigmatisierung von Flüchtlingen aus den West-Balkanstaaten als „Armutsfüchtlinge“ in der politischen Debatte ignoriert nicht nur die konkrete Situation in den Heimatländern – sie missbraucht überdies Menschen, die auf der Flucht vor Diskriminierung und Rassismus sind, zur Verschärfung des Asylrechts.

Der Zentralrat fordert die Bundesregierung daher auf, das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz grundlegend zu überarbeiten und insbesondere die Bestimmung weiterer Staaten als „sichere Herkunftsländer“ zurückzunehmen. Die Gründe für ein Asylbegehren müssen auch künftig umfassend und mit aller Sorgfalt geprüft, die vielfältigen Ausgrenzungen und Diskriminierungen, denen Roma ausgesetzt sind, ernst genommen werden.

Das Konzept des sicheren Herkunftsstaats beruht auf der Annahme, dass in einem Land weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet und hat zur Folge, dass Asylanträge von Antragstellern aus diesen Ländern regelmäßig als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, es sei denn, der Asylbewerber kann Tatsachen oder Beweismittel vorbringen, die die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.

Es bedarf grundsätzlich intensiver Bemühungen seitens der Asylsuchenden, Verfolgung glaubhaft zu machen. Für Antragsteller aus als sicher eingestuften Herkunftsstaaten ist diese Glaubhaftmachung jedoch nahezu unmöglich. Denn sie müssen nachweisen, dass genau ihnen Verfolgung droht, obwohl das Land, aus dem sie kommen, als sicher eingestuft wurde. Dadurch ist das Recht auf ein faires Asylverfahren nicht mehr gewährleistet, denn das Asylrecht ist ein Individualrecht und Asylanträge müssen ohne Vorbehalte geprüft werden.

Geringe Anerkennungsquote des BAMF ist falsches Indiz zur Einstufung

Die geringe Anerkennungsquote von Asylbewerbern durch das Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der im Gesetzgebungsverfahren bei der geplanten Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro zu sicheren Herkunftsländern die Rolle eines Indizes eingeräumt wurde, lässt keinen Schluss auf die Sicherheit eines Staates zu. In Deutschland existiert eine restriktive Behördenpraxis, die vor dem Hintergrund der internen Vorgaben an die entscheidenden Beamten untersucht werden muss und nicht losgelöst von der Debatte um „Armutseinwanderung“ und „Wirtschaftsflüchtlinge“ betrachtet werden kann.

Den prüfenden Beamten wurde bereits vor der Einstufung der Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsländer“ von höchster Stelle empfohlen, dass die Anträge in der Regel ohnehin keine Aussicht auf Erfolg hätten und daher möglichst schnell ablehnend beschieden werden sollten.¹

Nicht berücksichtigt werden auch die gerichtlichen Anerkennungsentscheidungen, deren Zahl zum Beispiel im Jahr 2013 bei Flüchtlingen aus Serbien, Mazedonien und Bosnien über

¹ Vgl. Ursula Gräfin Praschma, BAMF-Entscheiderbrief 9/2012, S.1.

denen des BAMF lagen.² Die begrenzte Bereitschaft, die reale Situation der Roma und anderer Flüchtlinge ernsthaft zu untersuchen und zur Kenntnis zu nehmen, spiegelt sich im Gesetz wider. Gegenüber ethnischen Minderheiten, insbesondere Roma, bestehen in den Westbalkanstaaten Formen rassistischer Diskriminierung und Gewalt. Dies trifft vor allem auf den Kosovo zu. Ein klares Indiz für die prekäre Sicherheitslage im Kosovo ist die Stationierung von derzeit 700 Bundeswehrsoldaten, zu deren erklärter Mission der Aufbau eines sicheren Umfeldes, einschließlich der Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört.³

Verwiesen werden muss darüber hinaus auf die weit auseinanderliegenden Anerkennungsquoten für Asylsuchende aus den entsprechenden Ländern im europäischen Vergleich. Während die Anerkennungsquoten in Bezug auf die drei bereits als „sicher“ eingestuften Herkunftsländer Mazedonien, Serbien und Montenegro im Jahr 2013 in Deutschland bei nur 0,0 bis 0,6 % lagen, betragen sie zum Beispiel in Italien 37 bis 67 % (vor allem aus Gründen des humanitären Schutzes), in Frankreich 3 bis 17 %, in Belgien 6 bis 8 %, in Österreich 10 % und in Dänemark 20 %.⁴ Die Sicherheitslage in den genannten Ländern wird damit von anderen EU-Ländern maßgeblich anders eingeschätzt als in der BRD, die von allen europäischen Ländern zwar die höchste Zahl von Asylanträgen, aber nach Griechenland auch die geringste Anerkennungsquote verzeichnet.⁵

Unionsrechtlicher Maßstab bei dem Begriff „Verfolgung“ wurde missachtet

Zwar ist entsprechend der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung wesentliche Voraussetzung für die Gewährung von Asyl die „politische Verfolgung“, die von staatlichen Organen ausgehen muss, allerdings wurde auf EU-Ebene dieser in der deutschen Rechtsprechung entwickelten „Staatsfixiertheit“ des Verfolgungsbegriffs u.a. durch die Richtlinie 2011/95/EU wirksam entgegengewirkt. Die unionsrechtliche Erweiterung des auf

² Bundestagsdrucksache 18/1033, Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Katrin Kuhnert und weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, zu Frage 21

³ Vgl.

http://www.einsatz.bundeswehr.de/portal/a/einsatzbw/!ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3I5EyrpHK9pPKU1PjUzLzixJlqIDcxu6QONSCHKpRaUpWql51fnF-Wr5eZl5Yfn52WX6RfkO2oCABjVf7G/

⁴ Vgl. http://www.easo.europa.eu/wp_content/EASO_AR_final1.pdf.

⁵ Vgl. EASO, Asylum Applicants from the Western Balkans. Comparative Analysis of Trends, Push-Pull Factors and Responses, 2014, S. 28 ff..

die staatliche und vorwiegend politische Verfolgung beschränkten Begriffs bezieht sich zum einen auf den Verfolgungsbegriff, der nunmehr auch nichtstaatliche Akteure (Art 6 der RL 2011/95/EU) und die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen (Art. 9 der RL 2011/95/EU) umfasst. Dass im Hinblick auf Roma in vielen Fällen eine Mehrfachdiskriminierung gegeben ist, die asylrechtliche Relevanz hat, wie z.B. Diskriminierungen beim Zugang zu Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen, aber auch existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen, ist offensichtlich.⁶

Nachgewiesen werden muss auch, dass die Herkunftsstaaten sicher sind, mithin flächendeckend und für alle Bevölkerungsgruppen Schutz vor Verfolgung gewährleistet ist. Es genügt nicht, dass per Gesetz die Sicherheit gewährleistet erscheint. Zudem muss für alle Bürger, unabhängig von der Herkunft, die Möglichkeit bestehen die Sicherheitskräfte im Falle einer Bedrohung **tatsächlich** zu bemühen. In Bezug auf Albanien stellen das Auswärtige Amt wie auch der Kommissar für Menschenrechte des Europarates beispielsweise ein hohes Maß an „Korruption, Nepotismus und organisiertes Verbrechen und eine Kultur der Straflosigkeit und fehlenden Implementierung der vorhandenen Regelwerke“ fest.⁷

Der unionsrechtliche Prüfungsmaßstab ist für alle öffentlichen Institutionen verbindlich. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes müssen zur Interpretation der verfassungsrechtlichen Grundlage die ins deutsche Recht transformierten europarechtlichen Normen herangezogen werden. Die ununterbrochene Diskriminierung, soziale und ökonomische Ausgrenzungen, der verbreitete Rassismus und psychische wie physische Angriffe auf Roma dokumentieren, dass die Bundesregierung bei der Formulierung des Gesetzesentwurfes verfassungsrechtlichen Vorgaben und europarechtlichen Normen nicht gerecht geworden ist. Die bloße Bezugnahme auf Angaben der jeweiligen Regierungen und die Asyllageberichte des Auswärtigen Amtes verstößt gegen die verfassungsrechtliche und europarechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers, bei der Einstufung eines Landes als sicher die Gegebenheiten vor Ort dezidiert zu prüfen.

⁶ Vgl. <http://bundesromaverband.de/herkunftslander-nicht-sicher-trotz-gesetz/>

⁷ http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/eu_weite_liste_sicherer_herkunftsstaaten/